

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2005

Anpassung der Nummer 5 der Präambel zu Abschnitt 23.1 EBM

5. Für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind außer den Gebührenordnungspositionen in diesem Kapitel nur die Gebührenordnungspositionen 01100, 01101, **01102**, 01410 bis 01413, 01415, 01430, 01435, 01600, 01601, 01602, 01620 bis 01622 und bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.11 sowie die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 berechnungsfähig.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01102 für die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss innerhalb von zwei Jahren prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2005

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 17. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen B 6 KA 47/14 R entschieden, dass der Ausschluss der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von der zusätzlichen Vergütung einer Samstagssprechstunde nach der Gebührenordnungsposition 01102 EBM nicht mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Dem Bewertungsausschuss wurde aufgegeben, den Gleichbehandlungsverstoß durch eine rechtmäßige Neuregelung zu beheben. Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben gemäß dem BSG-Urteil rückwirkend zum 1. April 2005 um.

3. Regelungsinhalt

Die Gebührenordnungsposition 01102 (Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen zwischen 07:00 und 14:00 Uhr) wird in die Nr. 5 der Präambel zum Abschnitt 23.1 EBM aufgenommen und damit die Abrechenbarkeit dieser Gebührenordnungsposition für die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hergestellt.

Die rückwirkende Änderung des EBM ist nur auf nicht bestandskräftige Honorarbescheide anzuwenden.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2005 in Kraft.